D. R.

37. Berftößt eine Konkurrengklausel unter Bertragsstrafe zwischen approbierten Arzten und zwischen approbierten Zahnarzten gegen bie guten Sitten?

B.G.B. § 138.1

² Bgl. die vorstehend unter Rr. 36 abgedrudte Entscheidung.

III. Zivilfenat. Urt. v. 11. Juni 1907 i. S. W. (Bell.) w. B. (Kl.). Rep. III. 21/07.

- I. Landgericht Rurnberg.
- II. Oberlandesgericht baselbit.

Auf Grund der Erklärung vom 2. Januar 1899 und ber biese Erklärung aufrecht erhaltenben Bereinbarung vom 31. Januar 1904 war ber Beklagte vom 2. Januar 1899 bis zum 4. November 1905 "Affistent, respektive Bertreter" bes Klägers. Die Bereinbarung vom 31. Januar 1904 bestimmte ein Berbleiben des Betlagten in feiner Stellung auf weitere fünf Jahre bei einem Jahresgehalt von 6000 M mit Aufbesserung von 30 M monatlich nach Ablauf von brei Jahren. fowie eine einjährige gegenseitige Runbigungsfrift, baw. ein ftillschweigendes Fortlaufen bes Bertrages. In der Erklärung vom 2. Januar 1899 verpflichtete sich ber Beklagte, vom Tage feines Austrittes beim Rlager innerhalb breier Jahre weber in R. noch im Umtreife von zwölf Rilometern eine ahnliche Stellung zu übernehmen ober fich ba niederzulaffen, und erklärte fich im Falle einer Ruwiderhandlung gegen diese Berpflichtung zur Rahlung einer Entschädigungsfumme von 10000 M. an den Rläger ober beffen rechtmäßige Erben bereit. Am 3. November 1905 genehmigte ber Rlager die vom Beflagten wegen feines ichlechten Gesundheitszustandes gestellte Bitte um sofortige Entlassung. Seit Dezember 1905 betrieb ber Beklagte in N. zahnärztliche Brazis. Die Rlage forderte die in der Erklärung vom 2. Januar 1899 festgesete Entschädigungssumme von 10000 M Die erste Inftang hat ben Beklagten zu bem als Vertragsfirafe. gemäß § 343 B.G.B. ermäßigten Betrage von 7000 M verurteilt. Die Berufung bes Betlagten wurde burch bas nunmehr mittels ber Revision angefochtene Urteil gurudgewiesen.

Der Revision bes Betlagten ift stattgegeben worben aus folgenden Gründen:

"Der Beslagte hat in erster Linie eingewendet, das ihm vom Kläger unter einer Strase von 10000 M auserlegte Konkurrenzverbot verstoße gegen die guten Sitten und sei deshalb nach § 138 B.G.B. nichtig. Die diesen Einwand zurüdweisenden surzen Erwägungen des angesochtenen Urteils sind rechtsirrtümlich. Der Berufungsrichter wendet nämlich offensichtlich die vom Reichsgericht in den Entsch. in

Rivill. Bb. 53 S. 155 für Konturrenztlaufeln zwischen felbständigen Raufleuten aufgestellten Grundfate an, wonach folche Rlaufeln zuläffig find bei berechtigtem Intereffe auf ber einen, bei nicht unangemeffener Beschräntung ber Bewegungsfreiheit auf ber anberen Seite. Sogar von biefem rechtlichen Gefichtspunkt aus bestehen Bebenten, ob, wie der Berufungerichter annimmt, die feche bom Rlager vorgelegten, Ronturrengtlaufeln enthaltenben Bertrage von Bahnargten geeignet find, folche Rlaufeln als ber guten Sitte unter Rahnargten entsprechend und nicht als eine nur tatsächlich aufgekommene, eine Unfitte darftellende Geschäftsprattit (Entich. bes R.G.'s in Rivilf. Bb. 48 S. 128) erscheinen zu lassen, zumal in breien biefer Bertrage berfelbe Bahnarat B., und in zwei weiteren berfelbe Bahnarat &. Rontrabent ift. Diese Bebenten tonnen jeboch babin fleben. Denn icon ber rechtliche Ausgangspuntt bes Berufungsrichters ift verfehlt, Die Ausübung der Heilkunde auf Grund staatlicher Approbation ift, wennaleich sie meist im Wege bes privatrechtlichen Vertrages geleistet und honoriert wird, ihrem inneren und eigentlichen Wefen nach (abgesehen von gewerblich betriebenen Privatkrankenanstalten) kein gewerbliches Unternehmen. Runachft nicht im Sinne ber Gewerbeordnung. Denn die Gewerbeordnung hat einen bestimmten Begriff bes Gewerbes nicht aufgestellt und nicht aufftellen wollen, wie vom Reichsgericht in ben Entich. in Bivilf. Bb. 1 S. 265, 267, Bb. 22 S. 5 bereits bargelegt ift. Die Motive jum I Entwurf vom 7. April 1868 fagen ausdrudlich: "Eine Definition bes Begriffes Gewerbe zu geben mußte vermieben werden", und die Motive jum II. Entwurf bom 4. Mars 1869 fügen hinzu: "es ist in bem vorliegenden Entwurf darauf persichtet, ben Begriff des Gewerbes abzugrenzen, weil die Bielgefialtigfeit ber gewerblichen Entwickelung eine scharfe Begriffsbestimmung nicht gestattet". Es ift alfo ber in ber fteuerrechtlichen Entich. bes R.G.'s in Bivilf. Bb. 39 S. 138 als völlig entscheibenb bezeichnete Umftand, bag die Abff. 3 und 5 bes § 29 Gew.D. vom "Gewerbebetrieb" ber approbierten Arste sprechen, für die Frage nach ber inneren Natur bes ärztlichen Berufes ohne Belang. Die ebenfalls steuerrechtliche Enisch. bes R.G.'s in Rivils. Bb. 55 S. 170 hat benn auch icon betont, daß § 2 des Gefetes, betreffend ben Betrieb ber stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 auch die Tätigkeit ber Advolaten als "Gewerbebetrieb" bezeichnet, und bag § 6 Gem.D.

bie abvokatorische und Notariatsprazis ausdrücklich von den Beftimmungen des Gesetzes ausnimmt, also an sich auch sie als einem weiten, unbestimmt gelassenen Begriff "Gewerbe" unterstehend erachtet. Die Einbeziehung der Medizinalpersonen in die Gewerbeordnung hatte nach den Motiven zu § 29 den Zweck, denselben die Freizügigskeit innerhalb des Bundesgebietes zu ermöglichen und zu gewährleisten; deshald sind bie Prüfungen und Approbationen der Medizinalpersonen von Reichs wegen geordnet. Sat 2 des Abs. 1 des § 6 Gew.D. besagt demgemäß, daß das Gesetz auf die Ausübung der Heilfunde nur insoweit Anwendung sindet, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Vgl. Jurift. Wochenschr. 1902 Beilage 6 S. 228 Spalte 2. Aus der Gewerbeordnung ist hiernach für die Natur des ärztlichen Beruses positiv nichts zu gewinnen. Eine positive Bekundung über das Wesen des ärztlichen Beruses ist dagegen gegeben in den Standes-anschauungen, welche in den den praktischen Arzten (nicht auch den Bahnärzten) staatlich erteilten Organisationen unter staatlicher Autorität durchgesührt werden. Der für Preußen auf Grund des Gesehes, betressend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Rassen der Arztelammern, vom 25. November 1899 seit dem 1. April 1900 bestehende ärztliche Ehrengerichtshof hat in einer Reihe von Entschedungen Reslamen, Angrisse auf den Besitzstand eines Berussegenossen, Verdindungen mit Kurpfuschern als standesunwürdig gesahndet.

Bgl. Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten 1901 S. 249; 1902 S. 134/135, 293, 295, 311, 313; 1903 S. 103, 219, 221, 340, 356; 1904 S. 45, 381, 382. Alle diese Sprüche lausen entsprechenden Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte völlig parallel.

Bgl. diese Entsch. Bb. 1 S. 192 sig., Bd. 3 S. 89, 112, 116/117, 299, Bd. 5 S. 131, 164, 169, Bd. 11 S. 97, 125.

Beibe Ehrengerichtshöse finden einen Verstoß gegen die Stanbesehre auch in dem Rauf und Verkauf der Praxis, weil hierdurch der ideelle Wert des persönlichen Vertrauens in Geld umgesetzt werde.

Urteil bes Ehrengerichtshofs für Anwälte vom 29. Januar 1886 in Bb. 2 S. 7 fig. und Urteil bes Chrengerichtshofs für die preuß. Arzte vom 12. Januar 1904 im Ministerialblatt 1904 S. 379;

vgl. die Urteile der Oberlandesgerichte Stuttgart vom 22. Juni 1892 in den Jahrbüchern der württembergischen Rechtspflege Bd. 6 S. 169; Zweidrücken vom 28. November 1900 in der Zeitschrift für Französisches Zivilrecht Bd. 32 S. 166; Posen vom 26. September 1902 in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 6 S. 33 und Braunschweig vom 19. Juni 1902 daselbst Bd. 5 S. 107 und in Seufserichts Archiv Bd. 58 S. 1.

Beibe Chrengerichtshofe rugen also Magnahmen, welche erlaubte und gewöhnliche Beichafte eines gewerblichen Unternehmens find, beim Arzi und Rechtsanwalt als Berufspflichtverletung. Beibe Gerichtsbofe weisen die öftere Berufung ber Berteibigung auf die Gewerbeordnung, nämlich barauf, daß ber Beruf des Rechtsanwalts bzw. bes Arztes ein freies Gewerbe fei, jurud, weil beibe Berufe nach anberweiten Gesetzen eben nicht als freie, bem Gelbverbienen gewihmete Gewerbe ausgeübt werben dürfen; für Rechtsanwälte Bb. 1 S. 204. Bb. 2 S. 8, Bb. 3 S. 116, 300, Bb. 5 S. 172; für Arzte Minifterialblatt 1903 S. 103, 220; 1904 S. 383. (Entsprechend hatte die Begründung bes Entwurfs bes Gesetzes vom 25. November 1899. Sammlung ber Drudfachen bes Saufes ber Abgeordneten 19. Legis. laturperiode I. Seffion Rr. 29 S. 19, bemerkt: "Rechtliche Bedenken etwa babin, bag landesgesetliche Borichriften über Festsehung ehrengerichtlicher Strafen gegen Urate mit ben Borfchriften ber Reichsgewerbeordnung nicht vereinbar feien, konnen mit Grund nicht geltenb gemacht werben.") Und die beiberseitigen Entscheidungen ftuten fich lebiglich auf die gleichlautende Beftimmung bes § 28 ber Rechtsanwaltsorbnung und bes § 3 Abs. 1 bes Gesetzes vom 25. November 1899: "Der Rechtsanwalt (ber Arat) ift verpflichtet, feine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Berhalten in Ausübung des Berufes sowie außerhalb besselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die fein Beruf erfordert." Eben biefe Anschauungen find als für die praktischen Arzte verbindlich ausgeprägt in außerpreußischen ärztlichen Standesordnungen: Standesordnung der Karlsruher Ärzte 88 1-3: Entwurf einer Stanbesordnung für die Arate Baberns. welcher nach ben Motiven zum Entwurf eines Gesetzes die arztliche Standes- und Ehrengerichtsordnung betreffend (Berhandlungen ber Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtags 1899/1900 Beilageband I S. 856) ber einmütigen Überzeugung ber Arztekammern

und ber zuständigen ftaatlichen Organe entspricht, §§ 1—24; Arztliche Standespronung für das Königreich Sachsen, Anlage zur Arsteordnung vom 15. Auguft 1904, 88 1-15; Standesordnung für bie Arte bes Bergogtums Braunschweig. Die sich unter staatlicher Autorität burchsepende sittliche Uberzeugung und Die tatfachliche Sitte ber beutschen Arzte geben babin, bag ber arziliche Beruf, wie ber Rechtsanwaltsberuf, als "Gewerbe", b. h. als eine Einnahmequelle, als ein auf Gelbverdienen gerichtetes Unternehmen nicht ausgeübt wird und nicht ausgeübt werben barf. Die Überzengung von bem höheren fittlichen Zwed beiber Berufe greift über bie Stanbestreife hinaus: fie ift eine allgemeine. Sie tritt berbor in ben Entscheibungen bes Preußischen Oberverwaltungsgerichts Bb. 15 S. 41/50, Bb. 23 S. 39/45, Bb. 24 S. 322 und bes Rammergerichts bom 12. Dovember 1894 (Jahrbuch ber Entscheidungen bes Kammergerichts von Roham. Bb. 16 S. 316), vom 14. Januar 1901 und vom 9. Nopember 1903 (Rechtsprechung ber Oberlandesgerichte Bb. 2 G. 277. Bb. 8 S. 89). Sie tommt zum Ausbruck in ben Motiven zu § 2 bes neuen Sandelsgesethbuchs: "Der Ausbruck gewerbliches Unternehmen braucht im Gesetz nicht näher erläutert zu werden; schon vermöge der Bebeutung, welche ihm nach dem allgemeinen Sprachgebrauche qukommt, genügt er, um die Ausübung der Kunft, der Rechtsanwaltichaft, bes ärztlichen Berufs uim. auszuschließen."

Nach den Sittenanschauungen nicht nur der Arzte und Rechtsanwälte selbst, und nicht nur der sonst höher gebildeten Bolkskreise,
sondern des gesamten deutschen Bolkes stehen die allgemeinen Interessen
dienenden Beruse des Arztes und des Rechtsanwalts über dem Niveau
einer Gelderwerdstätigkeit und dürsen auf die Stuse eines gewerblichen
Unternehmens nicht herabgezogen werden. Dem "durchschnittlichen
Maßstab", "dem Anstandsgesühl aller billig und gerecht Denkenden"
(Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 58 S. 217, Bd. 48 S. 124) ist
es anstößig, wenn der Berus des Arztes und des Rechtsanwalts
lediglich zum Zwec des Geldverdienens und nach den Antrieben
dieses Zweckes ausgeübt wird. Das eigentümliche und entscheidende
Gepräge beider Beruse liegt darin, daß sie sundamentale, allgemeine,
össentliche Zwecke, nämlich die der Gesundheitspslege und der Rechtspslege, auf Grund staatsscitig gesorderter und gewährleisteter wissenschastlicher Borbildung unter besonderer Berantwortung zu erfüllen

So bemerten die Motive jum I. Entwurf der Gewerbeord. nung: burch Bergicht auf ben arztlichen Befähigungenachweis wurde bie Gesetzgebung in tiefen Wiberspruch treten mit bem öffentlichen Bewußtsein und mit den berechtigten Anforderungen, welche an bie Staatsgewalt im Interesse ber Sorge für Leben und Gesundheit ber Staatsangehörigen geftellt werben. Und barum haben § 28 der Rechtsanwaltsordnung und § 3 Abs. 1 bes Gesehes vom 25. November 1899 einen fich bem § 10 bes Reichsbeamtengesetes vom 31. Marg 1873 anichliefenden Wortlaut. Die Honorierung ber Berufstätigkeit bes Arztes und bes Rechtsanwalts tut biefem inneren Rern berfelben keinen Abbruch, zumal die romische Anschauung, welche z. B. ben professores juris civilis einen Honoraranspruch versagte, quia juris civilis sapientia est res sanctissima, quae pretio nummario non sit aestimanda nec dehonestanda (l. 1 § 5 D. de extraordinariis cognitionibus 50, 13), längst bem Axiom gewichen ist, baß auch die höchste geistige Arbeit ohne Abbruch ihrer Burde ihren materiellen Lohn finden barf und foll; vgl. Ihering, Der Zweck im Recht, Bb. 1 S. 106/115 und 186/192. Mit Recht bemerkt bie Entscheibung bes ärztlichen Chrengerichtshofs Ministerialblatt 1903 S.219: "Die zu ftarte Betonung und Bervorhebung bes gewerblichen Moments ift geeignet, ben Stand in ben Augen ber Bevollerung berabzuseken", und mit Recht findet der Chrengerichtshof für Anwälte Bb. 2 S. 9. daß die öffentliche anonyme Antundigung der Bereitschaft zum Berkauf einer Anwaltspraris ben gesamten Anwaltsstand kompromittiert. Es ist eine Tatsache, daß das sittliche Bewußtsein aller Vollstreise gegen eine Ausnutung bes ärztlichen und anwaltlichen Berufs wie einer Gelberwerbsquelle feinfühlig und lebhaft reagiert als gegen einen Diffbrauch einer öffentlichen mit Bflichten verbunbenen Insbesondere ift auch die Stellung des nicht beamteten Arztes burch eine Reibe öffentlichrechtlicher Rechte und Pflichten gefennzeichnet. Als die für Medizinalpersonen bestehenden landesgesetslichen Beftimmungen, welche ihnen einen Zwang zu ärztlicher Silfe unter Undrohung von Strafen auferlegten, burch § 144 Abf. 2 Gew.D. aufgehoben wurden, hat der Antragsteller, der Abgeordnete Dr. Lowe, ohne Wiberspruch bemerkt: "Staat und Gemeinde wissen febr mohl, daß die Gesete ber Ethit für den Stand ber Arate so verpflichtend find, dan fie ibn zu viel weiteren Leistungen führen, als die Straf-

gesetze burch Anbrohung irgend führen tonnen". Entsprechend bat der preußische Chrengerichtshof für Arte im Beschluß vom 1. Dezember 1902, Ministerialblatt 1903 S. 217, ausgesprochen: "Die Berweigerung ärztlicher Silfeleiftung in Rallen bringenber Lebensgefahr. mag diese burch eine plogliche schwere Ertrantung, ober burch bie plobliche Berichlimmerung einer bereits bestehenben Rrantheit herbeis geführt fein, enthält einen Berftoß gegen bie arztlichen Stanbespflichten". Rahlreiche gefetliche Beftimmungen (Strafgesetbuch §§ 209. 278, 300, Gerichtsverfaffungsgefet \$8 35, 85. Strafprozefiorbnung §§ 52 Abs. 1 Mr. 8, 87, Livilprozehordnung § 888 Mr. 5, Konturs ordnung § 61 Mr. 4, Berfonenstandsgeset 88 18 Mr. 8, 58, Reichsgefet, betreffend bie Betampfung gemeingefährlicher Krantheiten bom 30. Juni 1900 § 2, preußisches Geset, betreffend die Bekampfung übertragbarer Krantheiten vom 28. Auguft 1905 & 2. Reichsimpfgefet vom 28. April 1874 § 8, preußische Stäbteordnung fur bie östlichen Brovingen vom 30. Mai 1853 § 74 Abf. 2 Mr. 6) saffen bie Erklarung in bem Erlag bes preugischen Minifters ber Mebiginalangelegenheiten vom 31. August 1901, baß auch die nichtbeamteten Arzte nicht mehr als Brivatversonen sim Sinne bes gerade in Frage tommenben Stempelfteuergesetes) anzuseben find, fonbern auf bem Gebiet ber Gesundheitspflege, wie die Rechtsanwalte auf bem ber Rechtspflege, eine eigenartige Stellung öffentlichrechtlichen Charafters bekleiben, als wohlbegründet erscheinen.

Ist hiernach der Arztberuf nicht nur und nicht entscheidend die Betätigung einer wirtschaftlichen Kraft, sind vielmehr Ärzte, wie Rechtsanwälte, Träger geistiger Kräste im Dienste des Gemeinwohls, so erscheinen Konturrenzklauseln zwischen Ärzten, wie zwischen Rechtsanwälten, in besonderem Maße anstößig. Es ziemt nach allgemeiner Anschauung den Vertretern dieser wissenschaftlichen, staatlich geordneten, den wichtigsten Gemeininteressen dienenden Berufe nicht, der Berufsaussübung irgend eine Beschränkung (nach Ort, nach Zeit oder gegenständlich) aufzuerlegen oder auserlegen zu lassen. Diese Berufe müssen frei sein kraft der ihnen innewohnenden sittlichen Würde im öffentlichen Interesse. Es verletzt das öffentliche Interesse unmittelbar, wenn für die Aussübung dieser Beruse private Monopole irgend welcher Art geschaffen, und diese der Allgemeinheit gewidmeten Funktionen in privatem Interesse und zu privatem Ruhen irgend gehemmt und gebunden werden. Dies

hat in treffenden Sätzen bereits betont die Kaffationsbeschwerde, unter deren Zurückweisung das für deutsche Berhältnisse und Anschauungen abzulehnende Urteil des Pariser Kassationshofs vom 13. Mai 1861 die vertragsmäßige Untersagung ärztlicher Praxiss innerhalb eines bestimmten Rayons für erlaubt und durch sein Gesetz verboten erklärte, vgl. Sirey, Recueil général des lois et des arrêts, 1861 S. 640/641. Solche Konkurrenzklauseln trifft der Sat, daß Verträge gegen die guten Sitten verstoßen, welche eine ösonomische Leistung in Kausalbeziehung zu einer Unterlassung setzen, die von Moralwegen in Kausalbeziehung zu Geld oder Geldeswert nicht stehen soll.

Lotmar, Der unmoralische Vertrag S. 78; bgl. Kohler, im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 5 S. 218, 255 und im Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bb. 2 Abt. 1 S. 101/102.

Der Fall einer Konturrenztlausel zwischen Rechtsanwälten ist denn auch dem Chrengerichtshof für Rechtsanwälte niemals unterbreitet worden. Die Entscheidung Bb. 3 S. 117 hatte es nur mit dem Falle zu tun, daß ein Rechtsanwalt seinem Schreiber eine sünfjährige Konturrenztlausel sich an einem bestimmten Orte weder als Rechtstonsulent niederzulassen, noch dort bei einem solchen oder bei einem Rechtsanwalt tätig zu sein) auferlegt hatte: der Gerichtshof erklärte diese Stipulation an sich für standesunwürdig. Dem preußischen Chrengerichtshof für Arzte hat der Fall einer Konturrenztlausel zwischen Arzten nur einmal vorgelegen, in der bereits angezogenen Entscheidung vom 12. Januar 1904, Ministerialblatt 1904 S. 379, welche den Verlauf der ärztelichen Praxis als standesunwürdig ahndete: die dem Verläuser im

¹ Diese Säte sauten: "C'est surtout en ce qui concerne les médecins, que l'ordre public et l'humanité s'opposent à ce qu'une pareille convention puisse être maintenue. Le médecin n'a pas seulement des droits, il a aussi des devoirs. Moralement, sinon légalement, il ne peut refuser ses soins au malade qui l'appelle; il ne peut d'avance se lier les mains, se fermer la bouche, vendre son inaction au premier venu pour un sac d'argent. L'ordre public ne saurait permettre à un praticien inhabile ou insuffisant de s'assurer à deniers comptants le monopole de l'art de guérir et l'exploitation exclusive de tous les malades d'une ville ou d'une contrée. On comprend à quelles conséquences pourraient conduire, dans des temps de désastre et d'épidémie, de pareilles interdictions frappant les hommes de science et de dévouement, toujours trop rares, dont les populations attendraient leur salut."

Raufvertrage auferlegte Konfurrengtlaufel ift hier (Seite 381) gewürdigt nicht für sich allein, sondern nur als Beweismittel dafür, daß der Raufpreis ein Aquivalent gerade der übertragenen Braris fein follte. Rad bem zu ehrengerichtlicher Untersuchung gefommenen Tatfachenmaterial muß angenommen werben, bag bie tatfachliche gute Sitte der Arzte und Rechtsanwälte es durchaus verwirft und ablehnt, ein Konturrenzverbot aufzuerlegen und auf fich zu nehmen. Fehl geht der Hinweis bes Revisionsbeklagten darauf, bag nach ben Entich. bes R.G.'s in Rivilf. Bb. 53 S. 156. Bb. 48 S. 129 bie Frage bes Berftofies gegen die guten Sitten nur nach ber konkreten Sachlage, nach ben individuellen Berhältniffen beantwortet werden tonne. Diefer Grundfat greift erft ein, wenn bie Bereinbarung eines Ronfurrenzverbots an fich, nach ber perfonlichen Stellung ber Rontrabenten, nicht zu beanstanden ift. Er scheibet als nicht mehr in Betracht tommend aus, wenn diese Vorfrage sich anders beantwortet: für Arzte und Rechtsanwälte ift ein vertragsmäßiges Konfurrenzverbot traft ihrer Berufsftellung an fich schlechthin gegen die guten Sitten. .

Die bisherige Darlegung betraf die approbierten praftischen Arzte. Sie umfaßt aber auch die ftaatlich geprüften und approbierten Rahnarate. also bie gegenwärtigen Parteien. Die Bahnheilfunde ift ein fpegieller Ameig ber Beilfunde, ber an fich jebem anberen arzilichen Spezialfach gleichsteht. Es sind nur technische und historische Umstände, die veranlaßt haben, daß die Rahnärzte als Spezialärzte auf Grund einer besonderen und zwar geringeren Borbilbung staatlich zugelassen werden (val. Motive zu § 29 Gew.D.), und bag biefelben nicht organisiert find. Diese zufälligen Momente tonnen nicht bagu führen, die ben prattischen Argten in einer Reihe gefetlicher Rechte und Bflichten gleichftebenben approbierten Rahnärzte als außerhalb, und zwar unterhalb, der ärztlichen Standes- und Sittenanschauungen ftebend zu erachten. Gine folde Unterscheibung wird benn auch von bem allgemeinen Bolisbewußtsein nicht gemacht. Nicht wenige praktische Arzte üben ausschließlich bie Zahnheilkunde aus. § 3 ber Arzteordnung für bas Königreich Sachfen vom 15. Auguft 1904 bestimmt: "Approbierte Rahnarate tonnen auf ihren Antrag burch Beschluß eines Begirtsvereins als Mitglieber aufgenommen werben", halt alfo bie approbierten Rahnarzte an fich fur fabig ber Rechte und Bflichten, welche ben Mitaliedern der arzilichen Begirtsvereine gufteben bam. obliegen.

Das angesochtene Urteil ist hiernach wegen Nichtanwendung des § 138 B.G.B. aufzuheben, und auf die Berufung des Beklagten die Rlage abzuweisen."